
Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdet- ten/Greven/Saerbeck

vom 15. Juli 1975
in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Dezember 1984

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Mitglieder des Zweckverbandes	1
§ 2 Name, Sitz und Zweck des Verbandes	1
§ 3 Organe des Verbandes	2
§ 4 Verbandsversammlung	2
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	2
§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung	3
§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung	3
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs	4
§ 9 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher	4
§ 10 Verpflichtungserklärung	4
§ 11 Auseinandersetzung	6
§ 12 Bekanntmachungen	6
§ 13 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Mitglieder des Zweckverbandes

Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Emsdetten vom 21. April 1975,
des Rates der Stadt Greven vom 15. April 1975,
des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 23. April 1975

schließen sich die genannten Gemeinden aufgrund des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 623/SGV NW 202) zu einem Zweckverband zusammen.

§ 2 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- 1). Der Zweckverband trägt den Namen
"Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck".
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule in den Gemeinden Emsdetten/Greven/Saerbeck. Er hat seinen Sitz in Emsdetten. Unbeschadet davon hat die pä-

dagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter seinen Dienstsitz im Rathaus der Stadt Greven. In der Gemeinde Saerbeck werden regelmäßige Sprechstunden der Volkshochschule abgehalten.

- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung wählen die Mitgliedsgemeinden
- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| Stadt Emsdetten | 4 Vertreterinnen oder Vertreter, |
| Stadt Greven | 4 Vertreterinnen oder Vertreter, |
| Gemeinde Saerbeck | 1 Vertreterin oder Vertreter. |
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitgliedschaft gewählter Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Mitglieder zu benennen. Bis zur Benennung der neuen führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit fort.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 25 GO NRW.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie beschließt ausschließlich über
1. die Errichtung und Entwicklung der Volkshochschule,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Feststellung des Stellenplanes,

3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
4. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT,
5. die Aufnahme von Darlehen,
6. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
7. die Auflösung des Zweckverbandes,
8. den Erlass der Gebührenordnung,
9. Erlass der Satzung nach § 17 1. Weiterbildungsgesetz,
10. Beratung und Genehmigung der Arbeits- und Lehrpläne.

Im übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Vertretung.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen, die bzw. der die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festsetzt.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 - Ernennung der Beamtinnen oder der Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung und die Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT - und nach Nr. 9 - Erlass der Satzung nach § 17 1. Weiterbildungsgesetz - bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

- (4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die §§ 34 Abs. 1 und 35 GO NW und die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.
- (2) Die Verbandsumlage wird zu 50 % nach den am jeweiligen Ort durchgeführten Unterrichtsstunden und zu 50 % nach der Zahl der tatsächlichen Benutzerinnen und Benutzer aus den einzelnen Städten/Gemeinden erhoben. Bemessungsmaßstab der Umlage nach den Benutzerinnen und Benutzern sind die von den Einwohnerinnen und Einwohnern der einzelnen Gemeinden belegten Unterrichtsstunden. Die Einzelveranstaltungen sollen mit ihrem Stundenwert hiervon ausgenommen werden.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese Aufgaben durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abgewickelt. Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorhandenen Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Am gleichen Tage tritt diese Satzung in Kraft.

Stadt Emsdetten

gez. Heitjans
Bürgermeister

gez. Kösters
Schriftführer

gez. Wenkers
Ratsmitglied

Stadt Greven

gez. Wähning
Bürgermeister

gez. Averhaus
Schriftführer

gez. Krumbeck
Ratsmitglied

Gemeinde Saerbeck

gez. Dr. Gerdemann
Bürgermeister

gez. Heitmann
Schriftführer

gez. Entrup
Ratsmitglied

Satzung und Genehmigung des OKD vom 15.07.1975 bekanntgemacht im ABl. Kreis Steinfurt Nr. 37/75.

I. Nachtrag im ABl. Kreis Steinfurt 62/84